

# Ortsrecht

Gemeinde Demitz-Thumitz



## Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Demitz-Thumitz  
in der Fassung vom 05.12.2016

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Demitz-Thumitz) vom 05.12.2016**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. 2012, S. 130, 144) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Demitz-Thumitz am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Kostentatbestand und -schuldner**

(1) Die Gemeinde Demitz-Thumitz erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) Kostenschuldner ist regelmäßig derjenige, der die Amtshandlung veranlasst. Im Übrigen gelten die Regelungen des [§ 2 Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen \(SächsVwKG\)](#) entsprechend.

(3) Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

### **§ 2 Verwaltungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der Gemeinde Demitz-Thumitz (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage dieser Satzung ist. Bei Rahmengebühren sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr nach [§ 25 Abs. 1 und 2 SächsVwKG i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG](#) erhoben. Fehlte eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

(3) Wertgebühren werden für Amtshandlungen erhoben, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen

Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage festgesetzt werden. Die Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(4) Werden mehrere Amtshandlungen vorgenommen, wird die Verwaltungsgebühr für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(5) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

(6) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

### **§ 3 Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 stehen.

(2) An Auslagen werden insbesondere erhoben, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Umfasst ein Vorgang mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen, entstehen die Kosten mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) In den Fällen des [§§ 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 SächsVwKG](#) entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

#### **§ 5 Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

#### **§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß [§ 25 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG](#) finden die [§§ 2, 3, 4, 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 bis 5](#), die [§§ 8 bis 17](#), der [§ 19, § 20 Absatz 1](#) und die [§§ 21 bis 23 des Sächs VwKG](#) bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

#### **§ 7 Anwendung des Gemeindehaushaltsrechts**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Demitz-Thumitz in der Fassung vom 25.11.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Demitz-Thumitz, den 16.12.2016

*G. Pallas*

Gisela Pallas  
Bürgermeisterin

(Siegel)



Die Veröffentlichung der Verwaltungskostensatzung erfolgte im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“ der Gemeinde Demitz-Thumitz am 24.12.2016.

*G. Pallas*

Gisela Pallas  
Bürgermeisterin

(Siegel)



Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Demitz-Thumitz

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Demitz-Thumitz vom 05.12.2016**

Dieses Kostenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Das Kostenverzeichnis ist auf alle Amtshandlungen im Sinne von § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Demitz-Thumitz - Verwaltungskostensatzung - anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses beendet werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses tritt das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung vom **25.11.2003**, mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
1.1	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 bis 500,00 €
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dergleichen (für Erteilung des Originals)	5,00 bis 50,00 €
1.2.2	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher (oder sorbischer) Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite mindestens 5,00 €
1.2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 50,00 €
1.2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühr nicht nach anderen Tarifzahlungen zu erheben sind)	5,00 bis 50,00 €
<b>2.</b>	<b>Akteneinsicht und Einsicht in amtliche Bücher und Auskünfte</b>	
2.1	umfangreiche, qualifizierte Auskünfte aus Akten, Büchern, Gutachten (die die Gemeinde in Auftrag gegeben hat), insbesondere bei Vornahmen von Bewertungen, Auswertungen, Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen oder Einsicht in solche	5,00 bis 250,00 €
2.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte und Buch mindestens 5,00 €
2.2.1	Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind	1,00 je Akte und Buch mindestens 5,00 €
2.2.2	Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
2.3	für schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen wird eine Grundgebühr erhoben	5,00 €
2.3.1	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
3.	Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00 bis 40,00 € je angefangene Stunde
<b>4.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
4.1	über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Demitz-Thumitz vom 05.12.2016**

4.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 50,00 €
<b>5.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
	* bis Format DIN A 4	0,15 bis 1,50 € je Seite
	* Format DIN A 3	0,30 bis 2,50 € je Seite
	* bei größeren Formaten	bis 15,00 €
<b>6.</b>	<b>Zweitschriften</b>	
6.1	Erteilung einer Zweitschrift	
	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr * ist für die Erstschrift eine Gebühr bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese zu erheben * ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €	mindestens 5,00 €
<b>7.</b>	<b>Niederschriften</b>	
		5,00 bis 40,00 € je angefangene Stunde
<b>8.</b>	<b>Fristenverlängerungen</b>	
8.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für den neuen Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr - mindestens 5,00 €
8.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 €
<b>II.</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1.1	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 €
1.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 500,00 €
1.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00 €
1.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 250,00 €
<b>2</b>	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
2.1	Marktwesen: Zuweisung Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00 €
2.2	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 125,00 €
2.3	Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne der Gemeinde Demitz-Thumitz	5,00 bis 750,00 €
2.4	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.4.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2% von 500 € mindestens jedoch <b>5,00 €</b>
2.4.2	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500 € und 1% des 500 € übersteigenden Wertes
2.4.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
<b>III.</b>	<b>Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind</b>	
	Verwaltungsgebühr von	5,00 - 25.000 €
	Bei der Bemessung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen	

## **Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Demitz-Thumitz vom 05.12.2016**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Demitz-Thumitz, den 16.12.2016

*G. Pallas*  
Gisela Pallas - Dienstsiegel -  
Bürgermeisterin

